Artikel 1. Begriffsbestimmung und Anwendungsbereich

1.1 Sofern sich aus dem Kontext nichts anderes ergibt, haben die in den vorliegenden Allgemeinen Verkaufsbedingungen verwendeten Begriffe folgende Bedeutung:
Dienstleistungen: die (gegebenenfalls) von oder im Namen von Dutchclamp erbrachten Dienstleistungen;
Dutchclamp: Simona Dutchclamp B.V. Simona Dutchclamp B.V. mit Sitz in Dordrecht [Niederlande] sowie jedes mit Dutchclamp verbundene Unternehmen;
Exportkontrollgesetzgebung: hat die in Artikel 12.3 festgelegte Bedeutung;
Formen: hat die in Artikel 17.1 festgelegte Bedeutung;
Freigestellte Partei: hat die in Artikel 10.1 festgelegte Bedeutung;
Geltende Rechtsvorschriften: umfasst unter anderem Gesetze, Vorschriften, Regelwerke, Verordnungen und gesetzliche Anforderungen, die von Zeit zu Zeit in Kraft treten, insbesondere (aber nicht ausschließlich) solche in den Bereichen Arbeit und Beschäftigung, Menschenrechte, Datenschutz, Sicherheit, alle geltende Steuern, Umwelt, Wettbewerb und Kartellrecht, Korruptionsbekämpfung und Bestechung sowie Exportkontrollen und Sanktionen;
Gewährleistung: hat die in Artikel 8.1 festgelegte Bedeutung;
Höhere Gewalt: hat die in Artikel 11.1 festgelegte Bedeutung;
Insolvenzereignis: bedeutet, dass (i) der Käufer in die freiwillige/zwangsweise Liquidation geht, (ii) ein Insolvenzverwalter und/oder ein Verwalter für die gesamten (oder einen Teil der) Vermögenswerte des Käufers und/oder seines Unternehmens bestellt wurde oder ein entsprechender Antrag gegen den Käufer gestellt wurde, (iii) der Käufer eine einvernehmliche Regelung oder einen Vergleich mit seinen Gläubigern schließt oder (iv) ein Ereignis mit derselben Wirkung wie (i) bis (iii) in einer Rechtsordnung eintritt, die für den Käufer gilt;
Käufer: der Käufer und jedes mit dem Käufer verbundene Unternehmen, das Produkte und/oder Dienstleistungen von Dutchclamp bezieht;
Netto-Auftragswert: der Rechnungsbetrag ohne Mehrwertsteuer, ohne Transportkosten und ohne etwaige Zuschläge, Abgaben, Versicherungskosten und Verpackungskosten;
Produkte: alle Waren, die Dutchclamp an den Käufer liefert;
Sonderprodukte: hat die in Artikel 16.3 festgelegte Bedeutung;
Spezifikationen: hat die in Artikel 8.1 festgelegte Bedeutung;
Verluste: hat die in Artikel 10.1 festgelegte Bedeutung;
Vertrag: der Vertrag (schriftlich oder in anderer Form) zwischen Dutchclamp und dem Käufer über die Lieferung von Produkten oder Erbringung von Dienstleistungen nach Annahme der Bestellung des Käufers durch Dutchclamp;
Vertrauliche Informationen: umfassen alle Informationen, die: (a) von der übermittelnden Partei als vertraulich gekennzeichnet oder bezeichnet wurden; (b) deren vertraulicher Charakter sich aus der Art oder dem Inhalt der Informationen oder den Umständen, unter denen sie bereitgestellt wurden, ableiten lässt; oder (c) die sich auf technische Daten, Betriebsdaten, Preise, Kundendaten, Know-how, Entwürfe, Zeichnungen, Spezifikationen oder sonstige Unternehmensinformationen beziehen.
Zahlungsfrist: hat die in Artikel 5.6 festgelegte Bedeutung;

1.2 Diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen gelten für Angebote von Dutchclamp und für den Vertrag unter Ausschluss aller anderen Bedingungen, die der Käufer auferlegen oder für anwendbar erklären möchte oder die aufgrund gesetzlicher Bestimmungen oder Handelsbräuche stillschweigend gelten würden.

1.3 Diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen und der Vertrag stellen die vollständige Vereinbarung zwischen Dutchclamp und dem Käufer dar.

Artikel 2. Angebot/Annahme

2.1 Ein Angebot von Dutchclamp ist unverbindlich und stellt lediglich eine Aufforderung an den Käufer dar, eine Bestellung aufzugeben.

2.2 Der Vertrag kommt erst dann zustande, wenn Dutchclamp die Bestellung des Käufers durch eine schriftliche Auftragsbestätigung annimmt. Jede einzeln angenommene Bestellung stellt einen gesonderten Vertrag dar.

2.3 Nach der Annahme durch Dutchclamp kann der Käufer seine Bestellung nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Dutchclamp widerrufen oder stornieren.

2.4 Der Käufer bestätigt, dass er sich nicht auf Erklärungen, Zusagen oder Aussagen verlassen hat, die von oder im Namen von Dutchclamp abgegeben wurden und nicht im Vertrag enthalten sind.

Artikel 3. Lieferung/Gefahrenübergang

3.1 Die Lieferbedingungen sind gemäß der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden neuesten Fassung der INCOTERMS auszulegen.

3.2 Lieferungen innerhalb der Niederlande, mit Ausnahme der Westfriesischen Inseln, erfolgen bei einem Netto-Auftragswert von 500,00 € oder mehr DDP (Delivered Duty Paid). Bei einem Netto-Auftragswert von weniger als 500,00 € werden Transportkosten in Rechnung gestellt. Für Lieferungen auf die Westfriesischen Inseln werden unabhängig vom Netto-Auftragswert stets Transportkosten in Rechnung gestellt.

3.3 Lieferungen außerhalb der Niederlande erfolgen EXW (Ex Works), sofern die Parteien nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart haben. Die Gefahr des Verlusts oder der Beschädigung der Produkte geht auf den Käufer über, sobald die Produkte dem Käufer oder dem vom Käufer benannten Spediteur an dem von Dutchclamp angegebenen Ort zur Verfügung gestellt wurden.

3.4 Der Zeitpunkt der Lieferung oder der Leistungserbringung ist nicht maßgeblich. Die Nichtlieferung der Produkte und/oder die Nichterbringung der Dienstleistungen zum angegebenen Termin berechtigt den Käufer nicht, Schadensersatz, Verlustersatz oder Kostenersatz zu verlangen oder die Bestellung zu stornieren.

3.5 Dutchclamp kann Teillieferungen vornehmen. Sollte Dutchclamp die Teillieferung von Produkten und/oder Teilerbringung von Dienstleistungen nicht zu einem bestimmten Zeitpunkt vornehmen, berechtigt dies den Käufer nicht, die gesamte Bestellung abzulehnen oder zu stornieren.

3.6 Der Käufer ist für die Überprüfung und Unterzeichnung aller Lieferungen verantwortlich; mit seiner Unterschrift bestätigt der Käufer, dass die erhaltene Lieferung vollständig und in gutem Zustand ist. Sollte die Lieferung unvollständig oder beschädigt sein, muss dies unverzüglich dem Zustelldienst und Dutchclamp gemeldet werden. Rücksendungen von Produkten werden nicht akzeptiert, sofern sie nicht zuvor schriftlich von Dutchclamp genehmigt wurden.

Artikel 4. Mengenabweichungen

4.1 Der Käufer bezahlt die gelieferte Menge an Produkten und darf die Annahme der Lieferung nicht aufgrund einer Mengenabweichung verweigern, sofern diese Abweichung nicht mehr als 10 % der bestellten Menge beträgt.

Artikel 5. Preis und Zahlung

5.1 Alle Preise verstehen sich zuzüglich Mehrwertsteuer und aller sonstigen Steuern, die möglicherweise für die Produkte und Dienstleistungen anfallen.

5.2 Dutchclamp ist berechtigt, die vereinbarten Preise anzupassen, wenn nach Abschluss des Vertrags ein oder mehrere kostenerhöhende Umstände eintreten, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Erhöhungen der Rohstoffpreise, Energiepreise, Transportkosten, Lohnkosten, Versicherungsprämien, Steuern, Abgaben, Wechselkurse oder Änderungen von Rechtsvorschriften.

5.3 Dutchclamp wird den Käufer vor der Preisanpassung schriftlich unter Angabe des Grundes und des Datums des Inkrafttretens der Preisanpassung informieren.

5.4 Führt die Preisanpassung zu einer Erhöhung von mehr als zehn Prozent (10 %) des vereinbarten Preises, ist der Käufer berechtigt, den Vertrag schriftlich mit Wirkung zum Datum des Inkrafttretens der Preisanpassung zu kündigen, ohne dass die Parteien gegenseitig zu Schadenersatz verpflichtet sind.

5.5 Preisanpassungen lassen das Recht von Dutchclamp unberührt, gemäß Artikel 6:258 des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuches eine Änderung des Vertrags oder den Rücktritt vom Vertrag zu verlangen, wenn nach Maßstäben von Treu und Glauben nicht erwartet werden kann, dass der Vertrag unverändert aufrechterhalten wird.

5.6 Dutchclamp stellt dem Käufer für alle Produkte und Dienstleistungen Rechnungen aus. Der Käufer hat diese Rechnungen innerhalb von dreißig (30) Tagen nach Rechnungsdatum („Zahlungsfrist") in der auf der Rechnung angegebenen Währung und auf das dort angegebene Bankkonto von Dutchclamp zu begleichen, sofern die Parteien keine andere schriftliche Vereinbarung getroffen haben.

5.7 Die Zahlungsfrist gilt als verbindliche Frist im Sinne von Artikel 6:83 Einleitungsteil und Buchstabe a des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuches. Der Käufer ist verpflichtet, alle Dutchclamp geschuldeten Beträge innerhalb der Zahlungsfrist vollständig und gebührenfrei zu begleichen. Der Käufer ist nicht berechtigt, eine Zahlungsverpflichtung auszusetzen oder mit einer (angeblichen) Gegenforderung aufzurechnen, oder die Zahlung anderweitig ganz oder teilweise zurückzuhalten. Beanstandungen, Mängelrügen oder Ansprüche des Käufers, aus welchem Grund auch immer, setzen die Zahlungsverpflichtung des Käufers nicht aus.

5.8 Nach entsprechender Aufforderung erstattet der Käufer Dutchclamp unverzüglich alle Kosten, einsch-

ließlich der Gebühren für Inkassobüros und Rechtsanwälte, die Dutchclamp zur Einziehung der vom Käufer geschuldeten Beträge entstanden sind.

5.9 Zahlt der Käufer nicht fristgerecht, kann Dutchclamp (i) den Vertrag und/oder die Geschäftsbeziehung mit dem Käufer nach schriftlicher Mitteilung an den Käufer mit sofortiger Wirkung kündigen und/oder (ii) Lieferungen aussetzen.

5.10 Bei Zahlungsverzug am Fälligkeitstag sind von Rechts wegen und ohne weitere Formalitäten die in den Niederlanden geltenden gesetzlichen Zinsen für Handelsgeschäfte zuzüglich zwei (2) Prozentpunkte zu zahlen. Der Zinszeitraum läuft vom Fälligkeitstag bis zum Eingang des gesamten geschuldeten Betrags bei Dutchclamp.

5.11 Zahlungen des Käufers werden stets zunächst zur Begleichung der geschuldeten Kosten, danach zur Begleichung der Zinsen und anschließend zur Begleichung der fälligen Rechnungen in der Reihenfolge ihres Alters verwendet, auch wenn der Käufer angibt, dass sich seine Zahlung auf andere Rechnungen und/oder Verbindlichkeiten bezieht.

Artikel 6. Sicherheit

6.1 Dutchclamp ist jederzeit berechtigt, vom Käufer eine angemessene Sicherheit für die Erfüllung seiner (Zahlungs-)Verpflichtungen aus dem Vertrag zu verlangen, wenn:

(a) nach Einschätzung von Dutchclamp begründete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass der Käufer nicht in der Lage oder bereit ist oder sein wird, seinen vertraglichen Verpflichtungen nachzukommen;

(b) der Käufer mit einer Verpflichtung gegenüber Dutchclamp in Verzug ist;

(c) ein Insolvenzereignis in Bezug auf den Käufer eintritt oder droht; oder

(d) beim Käufer ein Kontrollwechsel eintritt.

6.2 Leistet der Käufer nicht innerhalb einer von Dutchclamp gesetzten angemessenen Frist, in jedem Fall jedoch innerhalb von vierzehn (14) Tagen nach einer entsprechenden schriftlichen Aufforderung, eine angemessene Sicherheit, ist Dutchclamp unbeschadet ihrer sonstigen Rechte berechtigt:

(a) die Erfüllung des Vertrags und aller sonstigen Vereinbarungen mit dem Käufer auszusetzen;

(b) eine Vorauszahlung für noch zu liefernde Produkte und/oder zu erbringende Dienstleistungen zu verlangen;

(c) von dem Vertrag und allen anderen Vereinbarungen mit dem Käufer ganz oder teilweise zurückzutreten; und/oder

(d) alle ausstehenden Forderungen gegen den Käufer für sofort fällig und zahlbar zu erklären.

6.3 Dutchclamp haftet nicht für Schäden, die dem Käufer infolge einer Aussetzung oder eines Rücktritts gemäß diesem Artikel entstehen.

Artikel 7. Eigentumsvorbehalt

7.1 Dutchclamp behält sich das Eigentum an allen von Dutchclamp an den Käufer gelieferten Produkten vor, bis der Käufer alle gegenwärtigen und zukünftigen Forderungen von Dutchclamp gegen den Käufer, aus welchem Grund auch immer, vollständig beglichen hat, einschließlich Forderungen in Bezug auf bereits gelieferte, noch zu liefernde und/oder zurückgesandte Produkte sowie Nebenforderungen wie Zinsen, Kosten und Schadensersatz.

7.2 Bis zur Zahlung wird der Käufer die unbenutzten Produkte für Dutchclamp in gutem Zustand und getrennt von allen anderen Waren aufbewahren, sodass sie ohne Weiteres als Eigentum von Dutchclamp identifiziert werden können.

7.3 Im Falle einer Pfändung gegen den Käufer oder eines Insolvenzereignisses in Bezug auf den Käufer ist der Käufer verpflichtet: (a) Dutchclamp unverzüglich schriftlich davon in Kenntnis zu setzen; und (b) den pfändenden Gerichtsvollzieher, Verwalter, Insolvenzverwalter oder sonstigen zuständigen Beamten auf das Eigentum von Dutchclamp aufgrund des Eigentumsvorbehalts hinzuweisen.

7.4 Dutchclamp ist berechtigt, die (Betriebs-)Gelände und Gebäude des Käufers zu betreten, um die Produkte, auf die sie Anspruch hat beziehungsweise deren Eigentümerin sie ist, abzuholen.

7.5 Der Käufer ist verpflichtet, Dutchclamp uneingeschränkt zu unterstützen, falls Dutchclamp beschließt, den Eigentumsvorbehalt geltend zu machen.

7.6 Unabhängig davon, welches Recht auf diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen anwendbar ist, darf der Käufer die Produkte im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr veräußern, er darf die Produkte jedoch nicht verpfänden, belasten oder anderweitig mit Rechten belasten, bevor alle von Dutchclamp in Rechnung gestellten oder an Dutchclamp geschuldeten Beträge vollständig beglichen sind.

Artikel 8. Beschränkte Gewährleistung / Rechte des Käufers

8.1 Dutchclamp garantiert dem Käufer ausschließlich – unbeschadet der Bestimmungen in Artikel 8.2 –,

dass die Produkte zum Zeitpunkt der Lieferung den Standard-Produktspezifikationen von Dutchclamp oder anderen Spezifikationen entsprechen, die Dutchclamp und der Käufer ausdrücklich schriftlich vereinbart haben („Spezifikationen") („Gewährleistung").
DIESE GEWÄHRLEISTUNG IST DIE EINZIGE GEWÄHRLEISTUNG, DIE VON DUTCHCLAMP GEWÄHRT WIRD. DUTCHCLAMP ÜBERNIMMT KEINE WEITEREN GEWÄHRLEISTUNGEN – WEDER AUSDRÜCKLICH NOCH STILLSCHWEIGEND, WEDER MÜNDLICH NOCH SCHRIFTLICH – IN BEZUG AUF DIE PRODUKTE, IHRE ANWENDUNG ODER IHREN EINSATZ.
DIESE GEWÄHRLEISTUNG ERSETZT ALLE ANDEREN GEWÄHRLEISTUNGEN ODER BEDINGUNGEN, DIE SONST VERTRAGLICH ODER GESETZLICH GELTEN WÜRDEN, EINSCHLIESSLICH INSBESONDERE DER STILLSCHWEIGENDEN BEDINGUNGEN, BESTIMMUNGEN ODER GEWÄHRLEISTUNGEN HINSICHTLICH QUALITÄT, VERKAUFSFÄHIGKEIT, EIGNUNG FÜR EINEN BESTIMMTEN ZWECK ODER NICHTVERLETZUNG, DIE HIERMIT AUSDRÜCKLICH AUSGESCHLOSSEN WERDEN.

8.2 Der Käufer erkennt an, dass Abweichungen der Produkte von den Spezifikationen, die die Funktionsfähigkeit der Produkte nicht wesentlich beeinträchtigen, keinen Mangel darstellen. Als geringfügige Abweichungen gelten in jedem Fall: (a) Abweichungen bei Abmessungen, Gewicht oder Länge von bis zu 10 %; (b) geringfügige Farbunterschiede; (c) Unterschiede in der Textur oder im Glanz, die sich aus dem Herstellungsprozess ergeben; (d) sonstige Abweichungen, die innerhalb der geltenden technischen Normen und Industriestandards liegen.

8.3 Falls die Produkte der Gewährleistung nicht entsprechen, wird Dutchclamp diese Produkte nach eigenem Ermessen reparieren oder ersetzen oder den Preis der Produkte zurückerstatten; danach übernimmt Dutchclamp keine weitere Haftung.

8.4 Der Käufer hat Dutchclamp über jeden Anspruch wegen Nichtübereinstimmung der Produkte mit der Gewährleistung innerhalb von sieben (7) Tagen, nachdem der Käufer von einem solchen Anspruch Kenntnis erlangt hat, in jedem Fall jedoch spätestens dreißig (30) Tage nach Lieferung des Produkts an den Käufer zu informieren.

8.5 Unterlässt der Käufer es, Dutchclamp gemäß Artikel 8.4 über einen Anspruch zu informieren, gilt dies als Verzicht des Käufers auf diesen Anspruch.

8.6 Vom Käufer in Gebrauch genommene Produkte gelten als vertragsgemäß, es sei denn, der Käufer weist nach, dass ein versteckter Mangel vorliegt.

8.7 Dutchclamp übernimmt keinerlei Gewährleistung in Bezug auf Dienstleistungen, die dem Käufer oder einer anderen Partei erbracht werden oder angeblich erbracht wurden, und haftet nicht für solche Dienstleistungen.

8.8 Eine zwingende Voraussetzung dieser Gewährleistung ist, dass der Käufer alle angemessenen Maßnahmen ergreift, um die Folgen eines Verlusts oder Schadens, den der Käufer erlitten hat und für den ein Anspruch geltend gemacht wird, zu begrenzen.

Artikel 9. Haftungsbeschränkung

9.1 Dutchclamp haftet nicht für Verluste oder Schäden, die dadurch entstehen, dass der Käufer es versäumt, eine wirksame Qualitätskontrolle durchzuführen, oder dass er die Produkte nicht gemäß den Empfehlungen oder Anweisungen von Dutchclamp oder den Branchenstandards lagert, verwendet oder anderweitig damit umgeht.

9.2 Der Käufer hat – unbeschadet seiner sonstigen Verpflichtungen im Rahmen einer wirksamen Qualitätskontrolle – dafür zu sorgen, dass die Produkte rechtzeitig und ordnungsgemäß geprüft und einer Dichtheitsprüfung unterzogen werden, bevor sie verarbeitet, installiert, in Betrieb genommen oder auf andere Weise für weitere Prüfungen unzugänglich gemacht werden. Kommt der Käufer dieser Verpflichtung nicht nach, erlischt jeglicher Anspruch auf Gewährleistung und Haftung von Dutchclamp in Bezug auf Mängel, die durch eine solche Prüfung oder Dichtheitsprüfung hätten festgestellt werden können.

9.3 DUTCHCLAMP HAFTET GEGENÜBER DEM KÄUFER WEDER AUFGRUND EINES VERTRAGS, EINER UNERLAUBTEN HANDLUNG (EINSCHLIESSLICH FAHRLÄSSIGKEIT), EINER VERLETZUNG GESETZLICHER VERPFLICHTUNGEN NOCH AUS ANDEREN GRÜNDEN FÜR ENTGANGENEN GEWINN, GESCHÄFTSAUSFALL, VERLUST ODER BESCHÄDIGUNG VON GEGENSTÄNDEN, WERTMINDERUNG ODER VERLUST DES FIRMENWERTS ODER FÜR ETWAIGE INDIREKTE, ZUFÄLLIGE, SPEZIFISCHE, ZUSÄTZLICHE, BESONDERE IMMATERIELLE ODER ALS STRAFMASSNAHME VERHÄNGTE SCHÄDEN ODER FOLGESCHÄDEN.

9.4 DIE GESAMTHAFTUNG VON DUTCHCLAMP GEGENÜBER DEM KÄUFER FÜR ALLE SCHÄDEN, DIE SICH AUS DEM VERTRAG ERGEBEN ODER DAMIT ZUSAMMENHÄNGEN, IST AUF HÖCHSTENS DEN PREIS DER IM RAHMEN DES VERTRAGS GELIEFERTEN PRODUKTE ODER ERBRACHTEN DIENSTLEISTUNGEN BESCHRÄNKT, ODER 50.000 €, JE NACHDEM, WELCHER BETRAG NIEDRIGER IST.

9.5 Keine Bestimmung dieses Artikels schränkt die Haftung von Dutchclamp ein oder schließt sie aus in Fällen, in denen es für Dutchclamp rechtswidrig ist, ihre Haftung auszuschließen oder einzuschränken.

Artikel 10. Haftungsfreistellung

10.1 Der Käufer wird Dutchclamp und ihre verbundenen Unternehmen sowie deren jeweilige Geschäftsführer, leitende Angestellte, Mitarbeiter, Beauftragte, Rechtsnachfolger und Begünstigte (jeweils „freigestellte Partei") von allen Ansprüchen Dritter freistellen, schadlos halten und dagegen verteidigen, einschließlich aller Verluste, Schäden, Haftungsansprüche, Geldbußen, Kosten oder Aufwendungen jeglicher Art (einschließlich Anwaltskosten) (zusammen „Verluste"), die einer freigestellten Partei infolge solcher Ansprüche entstehen, die sich aus (i) Fahrlässigkeit oder Fehlverhalten des Käufers oder eines seiner verbundenen Unternehmen oder (ii) einer Vertragsverletzung durch den Käufer ergeben oder damit in Zusammenhang stehen. Die Bestimmungen dieses Artikels bleiben auch nach Beendigung des Vertrags zwischen Dutchclamp und dem Käufer in Kraft.

Artikel 11. Höhere Gewalt

11.1 Dutchclamp haftet nicht für die Nichterfüllung ihrer Verpflichtungen, wenn diese direkt oder indirekt durch einen Umstand verursacht wird, den Dutchclamp nicht zu vertreten hat, darunter Krieg, nationale Notstände, Epidemien oder Pandemien, Terroranschläge, Sanktionen, unzureichende Transportmöglichkeiten, defekte Geräte, die Nichtverfügbarkeit oder verspätete Verfügbarkeit von Rohstoffen, Materialien, Lieferungen, Kraftstoff oder Energie, Naturkatastrophen, Arbeitskonflikte, staatliche Maßnahmen, Cyberangriffe, kriminelle Handlungen Dritter oder Vandalismus, soweit diese Umstände die Erfüllung durch Dutchclamp verhindern oder erheblich behindern (jeweils ein Fall „höherer Gewalt").

11.2 Im Falle höherer Gewalt ist Dutchclamp nicht verpflichtet, zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen Produkte oder Rohstoffe von Dritten oder aus alternativen Quellen zu beziehen. Verfügt Dutchclamp infolge höherer Gewalt nur über ein begrenztes Angebot an Produkten, ist sie berechtigt, dieses Angebot nach billigem Ermessen auf ihre Abnehmer, verbundenen Unternehmen und Wiederverkäufer zu verteilen.

11.3 Falls die Dauer eines Falles höherer Gewalt drei (3) Monate überschreitet oder davon auszugehen ist, dass sie drei (3) Monate überschreiten wird, haben sowohl Dutchclamp als auch der Käufer das Recht, von dem Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten, ohne dass die andere Partei Anspruch auf Schadensersatz hat.

Artikel 12. Einhaltung von Gesetzen

12.1 Der Käufer verpflichtet sich, alle geltenden Rechtsvorschriften einzuhalten und dafür zu sorgen, dass seine leitenden Angestellten, Mitarbeiter, Vertragspartner, Wiederverkäufer, Subunternehmer und andere Personen diese ebenfalls einhalten, und wird keine Maßnahmen ergreifen, die dazu führen würden, dass Dutchclamp gegen die geltenden Rechtsvorschriften verstößt.

12.2 Der Käufer ist ausschließlich und vollumfänglich verantwortlich für die Einholung, Aufrechterhaltung und Einhaltung aller Zertifizierungen, Genehmigungen, Lizenzen und Zulassungen, die für die Ausübung seiner Geschäftstätigkeit und für die Erfüllung seiner Verpflichtungen aus dem Vertrag erforderlich sind. Die damit verbundenen Kosten gehen vollständig zu Lasten des Käufers.

12.3 Der Käufer erkennt an, dass die Nutzung der Produkte Anforderungen oder Beschränkungen aufgrund von Gesetzen, Verordnungen, Vorschriften, Regelwerken oder Normen unterliegen kann, einschließlich, aber nicht beschränkt auf alle geltenden Vorschriften in Bezug auf (i) die Bekämpfung von Bestechung und Korruption sowie (ii) den internationalen Handel, einschließlich Embargos, Import- und Exportkontrollen sowie Listen sanktionierter Parteien („Exportkontrollgesetzgebung"). Der Käufer gewährleistet und versichert, dass:

(a) der Käufer, seine wirtschaftlich Berechtigten und die im Namen des Käufers handelnden Personen nicht auf einer Sanktionsliste aufgeführt sind;

(b) der Käufer die Produkte nicht verkaufen, weiterverkaufen, exportieren oder übertragen oder die Produkte anderweitig zur Verfügung stellen wird: (i) an Personen, Organisationen oder Länder, die Sanktionen oder Embargos unterliegen; (ii) an Personen oder Organisationen, die auf einer Sanktionsliste aufgeführt sind; oder (iii) zur Verwendung bei Aktivitäten, die gegen die Exportkontrollgesetzgebung verstoßen;

(c) der Käufer alle erforderlichen Ausfuhr-, Einfuhr-, Wiederausfuhr- und Durchfuhrgenehmigungen einholen und aufrechterhalten wird, die für den Kauf, den Besitz, die Nutzung und den (Weiter-)Verkauf der Produkte erforderlich sind;

(d) der Käufer Dutchclamp unverzüglich informieren wird, wenn er Kenntnis von Tatsachen oder Umständen erlangt, die die Einhaltung der Exportkontrollgesetzgebung beeinträchtigen könnten.

12.4 Dutchclamp ist berechtigt:

(a) vom Käufer Informationen anzufordern, die zur Einhaltung der Exportkontrollgesetzgebung erforderlich sind, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Informationen über den Endbestimmungsort, die Endverwendung und den Endverbraucher der Produkte;

(b) die Lieferung von Produkten und/oder Erbringung von Dienstleistungen auszusetzen oder abzulehnen, wenn

Dutchclamp nach vernünftigem Ermessen der Ansicht ist, dass die Lieferung zu einem Verstoß gegen die Exportkontrollgesetzgebung führen würde;
(c) den Vertrag unverzüglich zu kündigen, wenn der Käufer gegen die Bestimmungen dieses Artikels verstößt oder wenn Dutchclamp nach vernünftigem Ermessen der Ansicht ist, dass die Fortsetzung des Vertrags zu einem Verstoß gegen die Exportkontrollgesetzgebung führen würde.
12.5 Der Käufer stellt Dutchclamp in vollem Umfang von allen Ansprüchen, Geldbußen, Sanktionen, Schäden, Kosten und Aufwendungen (einschließlich der Kosten für Rechtsbeistand) frei, die sich aus einem Verstoß des Käufers gegen diesen Artikel ergeben oder damit in Zusammenhang stehen.
12.6 Die Verpflichtungen des Käufers gemäß diesem Artikel bleiben auch nach Beendigung oder Ablauf des Vertrags bestehen.

Artikel 13. Beendigung
13.1 Ein Vertrag begründet für Dutchclamp keinerlei Verpflichtung hinsichtlich künftiger Bestellungen. Dutchclamp hat jederzeit das Recht, Bestellungen abzulehnen und die Geschäftsbeziehung mit dem Käufer auf andere Weise zu beenden.
13.2 Dutchclamp ist berechtigt, den Vertrag unverzüglich zu kündigen und/oder auszusetzen, wenn;
(a) der Käufer den Vertrag in wesentlicher Weise oder wiederholt verletzt;
(b) beim Käufer ein Kontrollwechsel hinsichtlich seiner Anteile oder seines Eigentums eintritt;
(c) der Käufer die Zahlung seiner Verbindlichkeiten aussetzt (oder es nach vernünftigem Ermessen wahrscheinlich ist, dass dies geschehen wird), oder die Aussetzung droht oder er nicht in der Lage ist (oder nach vernünftigem Ermessen voraussichtlich nicht in der Lage sein wird), seine Verbindlichkeiten bei Fälligkeit zu begleichen, oder er einräumt, dass er nicht in der Lage ist, seine Verbindlichkeiten zu begleichen, oder davon auszugehen ist, dass er nicht in der Lage ist, seine Verbindlichkeiten zu begleichen, oder eine Situation vorliegt, die mit einem der vorgenannten Fälle vergleichbar ist;
(d) in Bezug auf den Käufer ein Insolvenzereignis eingetreten ist; oder
(e) zu jedem Zeitpunkt mit einer Kündigungsfrist von mindestens sieben (7) Tagen.
13.3 Bei Beendigung/Aussetzung des Vertrags aus welchem Grund auch immer:
(a) werden alle von Dutchclamp dem Käufer in Rechnung gestellten Beträge, unabhängig davon, ob die Zahlung fällig war oder nicht, sofort fällig;
(b) werden die gelieferten oder zur Herstellung zugesagten Produkte, die noch nicht in Rechnung gestellt wurden, unverzüglich in Rechnung gestellt und sind sofort zahlbar;
(c) erlischt unverzüglich die von Dutchclamp dem Käufer erteilte Erlaubnis, die in Artikel 7 (Eigentumsvorbehalt) genannten Produkte zu verkaufen, umzuwandeln oder zu verarbeiten; und
(d) kann Dutchclamp (unbeschadet ihrer sonstigen Rechte) die Produkte zurückfordern oder weiterverkaufen und zu diesem Zweck das Gelände des Käufers betreten.
13.4 Der Käufer hat in keinem Fall Anspruch auf irgendeine Form von Entschädigung oder Schadenersatz infolge einer Beendigung/Aussetzung. Bei Beendigung oder Ablauf des Vertrags wird der Käufer alle vertraulichen Informationen, die ihm von Dutchclamp in schriftlicher oder elektronischer Form zur Verfügung gestellt wurden, an Dutchclamp zurückgeben und sie nicht weiter nutzen.

Artikel 14. Anwendbares Recht und Streitbeilegung
14.1 Diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen, der Vertrag und alle Streitigkeiten zwischen Dutchclamp und dem Käufer unterliegen niederländischem Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf und aller Rechtswahlklauseln, die die Anwendung des Rechts einer anderen Rechtsordnung regeln.
14.2 Streitigkeiten zwischen Dutchclamp und dem Käufer, die die Parteien nicht einvernehmlich beilegen können, werden ausschließlich vom Gericht in Rotterdam [Niederlande] entschieden. Dutchclamp und der Käufer erkennen die Zuständigkeit und den Gerichtsstand dieses Gerichts an.

Artikel 15. Personenbezogene Daten
15.1 Soweit Dutchclamp im Rahmen des Vertrags personenbezogene Daten verarbeitet, tut sie dies als Verantwortlicher oder, falls zutreffend, als Auftragsverarbeiter im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO). Dutchclamp verarbeitet personenbezogene Daten ausschließlich, soweit dies für die Erfüllung des Vertrags, die Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen, zur Wahrung berechtigter Geschäftsinteressen oder auf der Grundlage einer anderen zulässigen Rechtsgrundlage im Sinne von Artikel 6 DSGVO erforderlich ist.

15.2 Der Käufer versichert und gewährleistet, dass alle personenbezogenen Daten, die Dutchclamp vom Käufer oder in dessen Namen übermittelt werden, rechtmäßig erhoben wurden und verarbeitet sowie an Dutchclamp weitergegeben werden dürfen. Der Käufer stellt Dutchclamp in vollem Umfang von allen Ansprüchen, Bußgeldern, Sanktionen, Schäden und Kosten (einschließlich der Kosten für Rechtsbeistand) frei, die sich aus einem Verstoß gegen die DSGVO oder andere geltende Datenschutzgesetze durch den Käufer oder durch Personen, für die der Käufer verantwortlich ist, ergeben.
15.3 Sofern und soweit Dutchclamp bei der Erfüllung des Vertrags personenbezogene Daten für den Käufer als Auftragsverarbeiter im Sinne der DSGVO verarbeitet, erklärt sich der Käufer damit einverstanden, dass Dutchclamp geeignete technische und organisatorische Maßnahmen gemäß Artikel 32 DSGVO trifft und berechtigt ist, (Unter-)Auftragsverarbeiter einzuschalten. Der Käufer erteilt Dutchclamp hiermit eine allgemeine Einwilligung zur Beauftragung von Unterauftragsverarbeitern.
15.4 Dutchclamp haftet weder für Schäden, Geldbußen oder Sanktionen, die sich aus unrichtigen, unvollständigen oder unrechtmäßigen personenbezogenen Daten ergeben, die vom Käufer oder in dessen Namen bereitgestellt wurden, noch für Anweisungen des Käufers, die gegen geltende Datenschutzgesetze verstoßen.
15.5 Dutchclamp ist berechtigt, personenbezogene Daten so lange zu speichern, wie dies für die Erfüllung des Vertrags, zur Einhaltung gesetzlicher Aufbewahrungspflichten oder zur Wahrung ihrer berechtigten Interessen, einschließlich der Streitbeilegung und der Rechtsdurchsetzung, erforderlich ist.

Artikel 16. Rechte des geistigen Eigentums

16.1 Dutchclamp beziehungsweise ihr Zulieferer ist Inhaber aller Rechte des geistigen Eigentums an den Produkten und Dienstleistungen sowie an den Modellen, Formen, Vorlagen und sonstigen Gegenständen im Zusammenhang mit den Produkten beziehungsweise ihrer Herstellung, und der Käufer erklärt sich damit einverstanden, dass diese Rechte ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Dutchclamp in keiner Weise genutzt werden dürfen.
16.2 Der Käufer verpflichtet sich, Dutchclamp für alle direkten oder indirekten Schäden, Verluste und Rechtskosten zu entschädigen, die Dutchclamp infolge einer vom Käufer verursachten Verletzung der Rechte des geistigen Eigentums von Dutchclamp an den Produkten und Dienstleistungen entstanden sind oder entstehen werden.
16.3 Erteilt der Käufer gegebenenfalls auf der Grundlage vom Käufer bereitgestellter Zeichnungen, Spezifikationen, Modelle, Anweisungen oder anderer Vorgaben („Sonderprodukte") den Auftrag zur Herstellung spezifischer Produkte, erwirbt und behält Dutchclamp alle Rechte des geistigen Eigentums an den Sonderprodukten, deren Herstellungs- und Konstruktionsverfahren sowie an sämtlichem damit verbundenen Know-how, sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde.
16.4 Der Käufer gewährleistet, dass die Herstellung und Lieferung von Sonderprodukten durch Dutchclamp gemäß den vom Käufer bereitgestellten Zeichnungen, Spezifikationen, Modellen, Anweisungen oder sonstigen Vorgaben keine Verletzung von Rechten des geistigen Eigentums Dritter darstellt. Der Käufer stellt Dutchclamp vollumfänglich von allen Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit einer solchen Verletzung frei, einschließlich aller Schäden, Verluste, Kosten und Rechtskosten, die Dutchclamp dadurch entstehen.

Artikel 17. Formen und Werkzeuge

17.1 Verwendet Dutchclamp für die Herstellung von Sonderprodukten Formen, Vorlagen, Werkzeuge, Modelle oder andere Hilfsmittel (zusammen „Formen"), so bleiben diese Formen Eigentum von Dutchclamp, sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde.
17.2 Alle Kosten für den Erwerb, die Herstellung, den Austausch, die Reparatur und die Wartung der Formen gehen zu Lasten des Käufers, unabhängig davon, ob die Formen Eigentum von Dutchclamp oder des Käufers sind.
17.3 Dutchclamp ist berechtigt, Formen zu vernichten oder auf andere Weise zu entsorgen, wenn diese während eines ununterbrochenen Zeitraums von fünf (5) Jahren nicht für die Herstellung von Sonderprodukten für den Käufer verwendet wurden. Dutchclamp wird den Käufer mindestens drei (3) Monate vor der beabsichtigten Vernichtung oder Entsorgung schriftlich davon in Kenntnis setzen.
17.4 Teilt der Käufer innerhalb der in Artikel 17.3 genannten Frist von drei (3) Monaten schriftlich mit, dass er die Formen behalten möchte, ist der Käufer verpflichtet: (a) die Formen innerhalb von dreißig (30) Tagen nach der Mitteilung auf eigene Rechnung und Gefahr bei Dutchclamp abzuholen; oder (b) die von Dutchclamp in Rechnung gestellten Lagerkosten für die weitere Lagerung der Formen zu begleichen.
17.5 Reagiert der Käufer nicht innerhalb der in Artikel 17.4 genannten Frist oder holt er die Formen nicht ab, so gilt dies als Verzicht des Käufers auf alle Rechte an den Formen. Dutchclamp ist in diesem Fall berechtigt, die

Formen ohne weitere Benachrichtigung zu vernichten oder auf andere Weise zu entsorgen.
17.6 Dutchclamp haftet nicht für Schäden, die dem Käufer infolge der Vernichtung oder Entsorgung von Formen gemäß diesem Artikel entstehen.

Artikel 18. Vertraulichkeit

18.1 Beide Parteien behandeln alle vertraulichen Informationen, die sie von der anderen Partei erhalten, vertraulich und verwenden sie ausschließlich zur Erfüllung des Vertrags.
18.2 Die Verpflichtung zur Wahrung der Vertraulichkeit gilt nicht für Informationen, die: (a) ohne Verstoß gegen diesen Artikel öffentlich bekannt sind oder werden; (b) rechtmäßig von einem Dritten ohne Geheimhaltungspflicht erlangt wurden; (c) sich bereits vor ihrer Übermittlung im Besitz der empfangenden Partei befanden; oder (d) aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung oder einer gerichtlichen Anordnung offengelegt werden müssen, sofern die empfangende Partei die übermittelnde Partei zuvor davon in Kenntnis setzt.
18.3 Vertrauliche Informationen dürfen ausschließlich an Mitarbeiter, Berater und Subunternehmer weitergegeben werden, die diese Informationen zur Erfüllung des Vertrags benötigen und einer vergleichbaren Geheimhaltungspflicht unterliegen.
18.4 Auf Verlangen der übermittelnden Partei hat die empfangende Partei alle vertraulichen Informationen (einschließlich Kopien) unverzüglich zurückzugeben oder zu vernichten.
18.5 Die Verpflichtungen aus diesem Artikel bleiben während der Laufzeit des Vertrags sowie für einen Zeitraum von fünf (5) Jahren nach dessen Beendigung oder Ablauf in Kraft.

Artikel 19. Sonstiges

19.1 Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen, des Vertrags oder anderer zwischen Dutchclamp und dem Käufer vereinbarter Bedingungen in einer Rechtsordnung ganz oder teilweise unwirksam, rechtswidrig oder nicht durchsetzbar sein, so berührt dies die übrigen Bestimmungen nicht und führt nicht dazu, dass diese Bestimmung in einer anderen Rechtsordnung ungültig oder nicht durchsetzbar ist. Dutchclamp und der Käufer werden nach bestem Wissen und Gewissen über eine Änderung dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen oder anderer vereinbarter Bedingungen verhandeln, um die ursprüngliche Absicht von Dutchclamp und dem Käufer so weit wie möglich zu wahren.
19.2 Alle Mitteilungen erfolgen schriftlich und gelten als zugestellt (a) bei persönlicher Zustellung oder Zustellung durch einen anerkannten Kurierdienst; (b) am dritten (3.) Werktag nach Versand per Post mit Zustellungsbestätigung; oder (c) am Tag des Versands per E-Mail (mit Versandbestätigung).
19.3 Der Vertrag darf vom Käufer ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Dutchclamp nicht übertragen werden. Dutchclamp kann ihre Verpflichtung(en) jederzeit übertragen oder einen Dritten damit beauftragen.
19.4 Keine Bestimmung des Vertrags ist von einer Partei durchsetzbar, die nicht Vertragspartei ist.
19.5 Die Nicht- oder verspätete Geltendmachung eines Rechts oder einer Befugnis durch Dutchclamp bedeutet keinen Verzicht auf dieses Recht oder diese Befugnis gegenüber dem Käufer.
19.6 Änderungen sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich vereinbart wurden.
19.7 Diese Bedingungen wurden in niederländischer Sprache verfasst. Bei Abweichungen zwischen der niederländischen Fassung dieser Bedingungen und einer Übersetzung ist die niederländische Fassung maßgebend und hat Vorrang vor allen Übersetzungen.